

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	06.10.2025
Berichterstattung:	Schnapp, Yvonne Dr. von Deimling, Florian (SPZ Coburg)	AZ:	22
		Vorlage Nr.:	156/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	28.10.2025	öffentlich - Kenntnisnahme

Seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen

Sachverhalt

Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind und dadurch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden oder eine solche Einschränkung zu erwarten ist, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

Das Jugendamt hält verschiedene Unterstützungsangebote bereit, die sich an den individuellen Bedürfnissen orientieren: Dazu gehören ambulante Maßnahmen wie beispielsweise eine Erziehungsbeistandschaft oder die Begleitung in der Schule, teilstationäre Angebote wie der Besuch der HPTA sowie stationäre Unterbringungen (z.B. in einer sonderpädagogischen Pflegestelle, einem Heim etc.).

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes ermittelt den konkreten Hilfebedarf und die Art der Unterstützung. Grundlage hierfür ist eine vorangegangene sozialpädagogische Diagnostik in Verbindung mit einem kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten, das eine seelische Gesundheitsstörung feststellt.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

In der Ausschusssitzung wird Dr. von Deimling vom Sozialpädiatrischen Zentrum Coburg (SPZ) das diagnostische Verfahren vorstellen und praxisnahe Einblicke aus seinem Berufsalltag geben.

An GBL 2, Herrn Oswald
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2, Frau Zietz
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat, Frau Schrimpf
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat